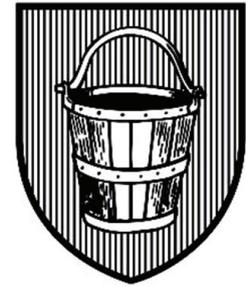


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 11

Jahrgang 2011

2. September 2011

Inhaltsverzeichnis

**1. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/
Kattegat-;**

hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

**2. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Fläche für Wald in
eine Grünfläche und Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche
für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und
Landschaft**

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einsichtnahme in den Planvorentwurf

3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche –

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einsichtnahme in den Planvorentwurf

**4. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Sonderbaufläche
„Einzelhandel mit Wohnungen“ in eine gemischte Baufläche**

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

5. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –

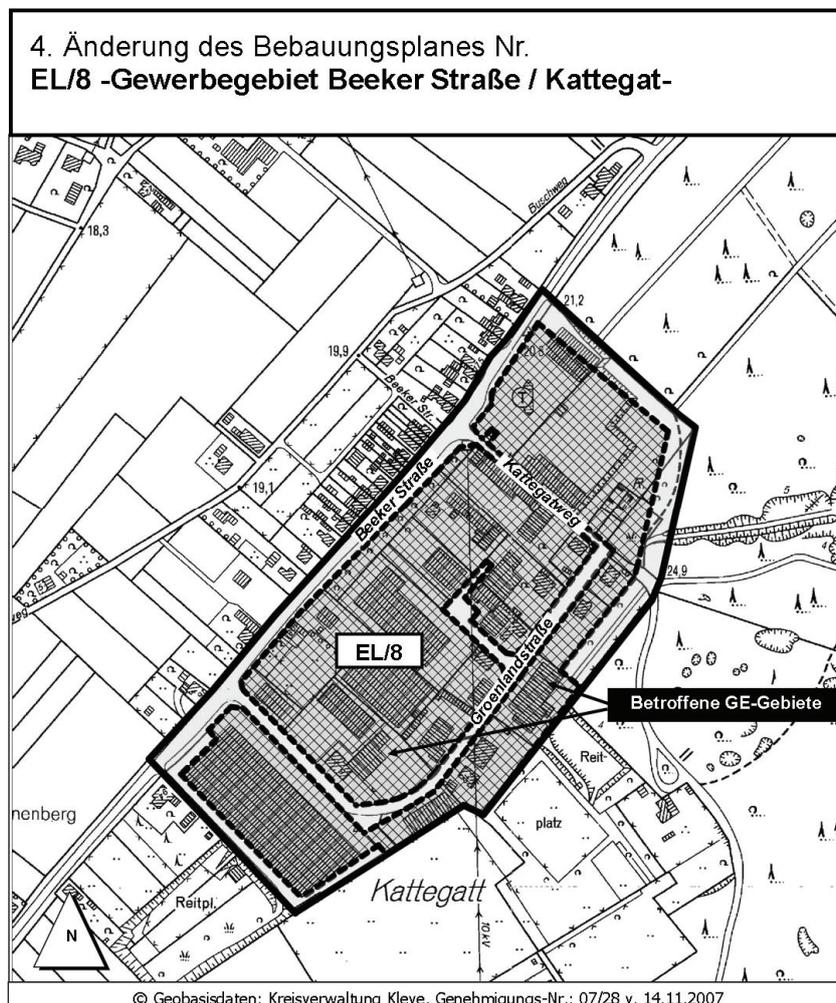
hier: 1) Bekanntmachung einer dringlichen Entscheidung
2) Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Öffentliche Auslegung des Änderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 29.09.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beecker Straße / Kattegat- einzuleiten. Die Planung zielt darauf ab, dass innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) von den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art die Betriebsarten Bordelle und bordellähnliche Betriebe ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Bebauungsplanteilbereiche sind in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat- liegt zu diesem Zweck vom

12. September 2011 bis zum 12. Oktober 2011 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|---------------------|----------------------|
| Montag bis Freitag | 8.30 bis 12.15 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr. |

Hinweis:

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 29.08.2011

Der Bürgermeister

Johannes Diks

2. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Fläche für Wald in eine Grünfläche und Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

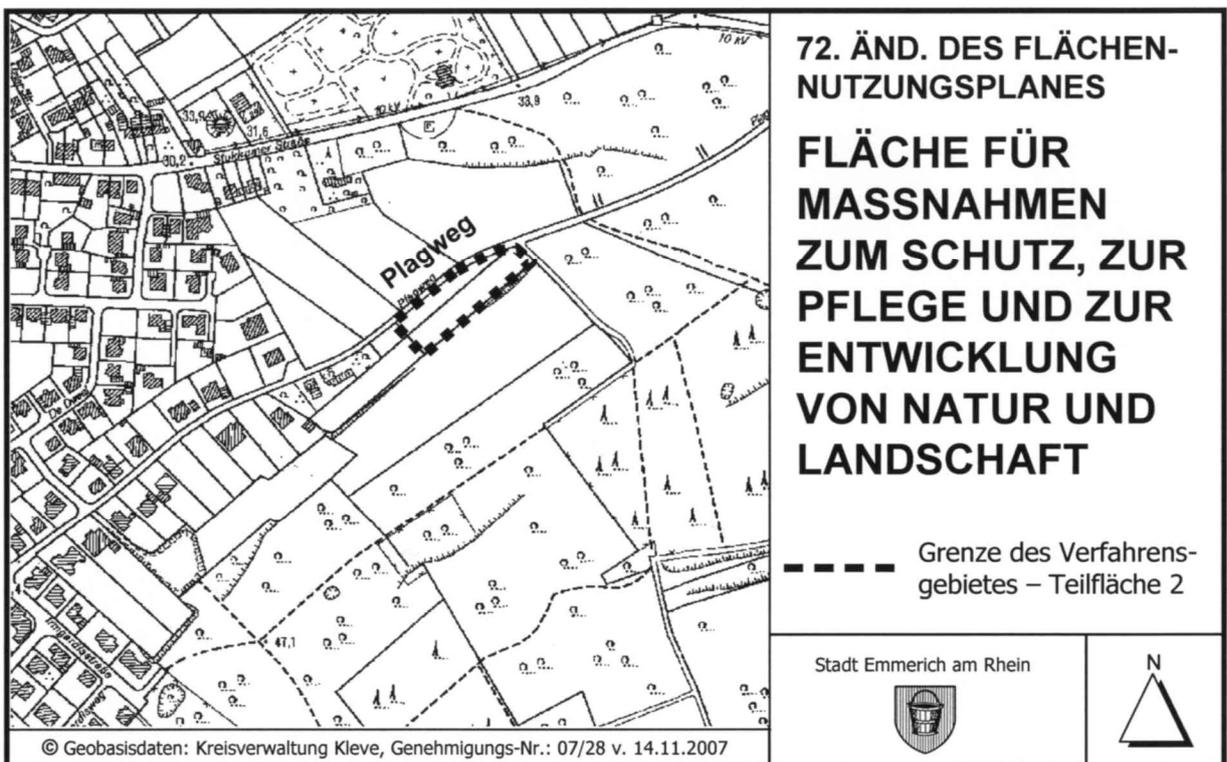
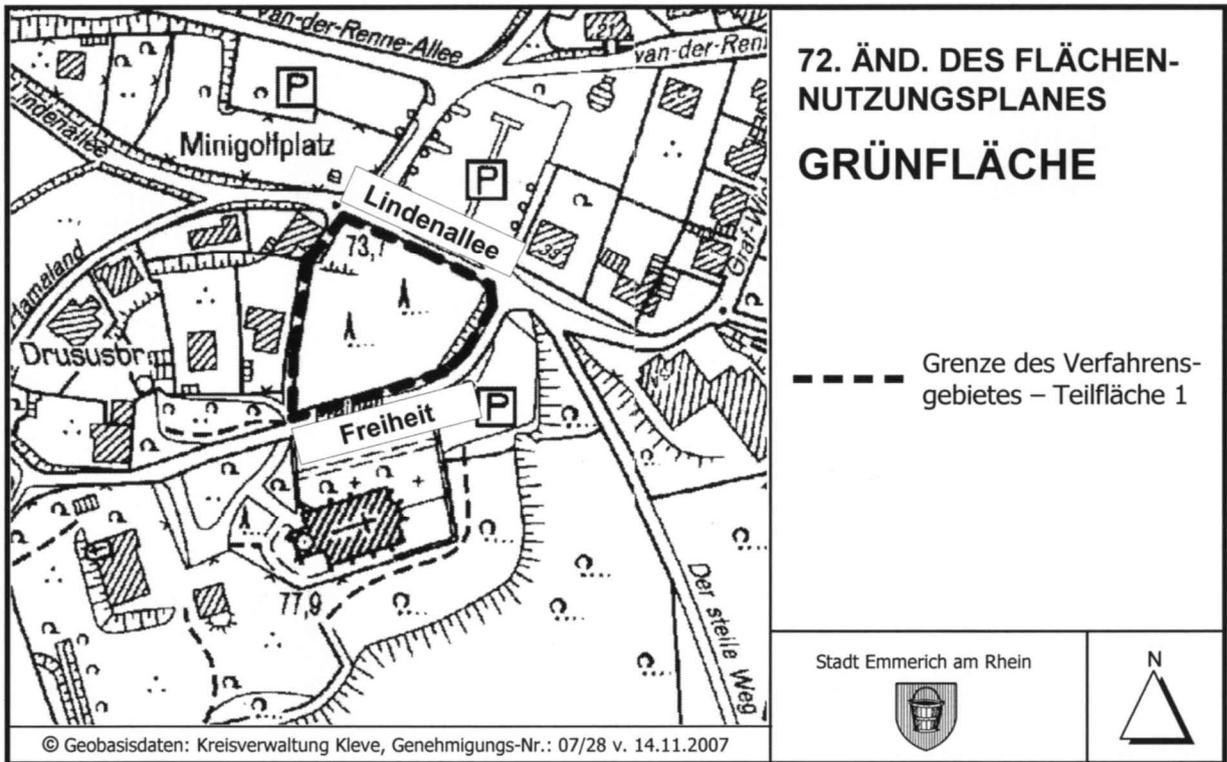
- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 2) Einsichtnahme in den Planvorentwurf

1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Bereich südlich der Lindenallee und einen Bereich südlich des Plagwegs ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren einzuleiten.

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen dahingehend verändert werden, dass die Darstellung einer Fläche für Wald südlich der Lindenallee in eine Grünfläche und eine Fläche für die Landwirtschaft südlich des Plagwegs in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verändert wird.

Die Bereiche der 72. Änderung des FNP (Teilflächen 1 und 2) sind in den nachfolgenden Skizzen dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

2) Einsichtnahme in den Planvorentwurf

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planungsabsichten im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren verzichtet. Interessierte Personen können zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung den Planvorentwurf

ab sofort bis zum **05.10.2011** einschließlich
im Zimmer 215 des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1,
während folgender Dienststunden einsehen:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr. |

Hierbei besteht Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Emmerich am Rhein, den 25.08.2011

Johannes Diks

Bürgermeister

3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche – hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 2) Einsichtnahme in den Planvorentwurf

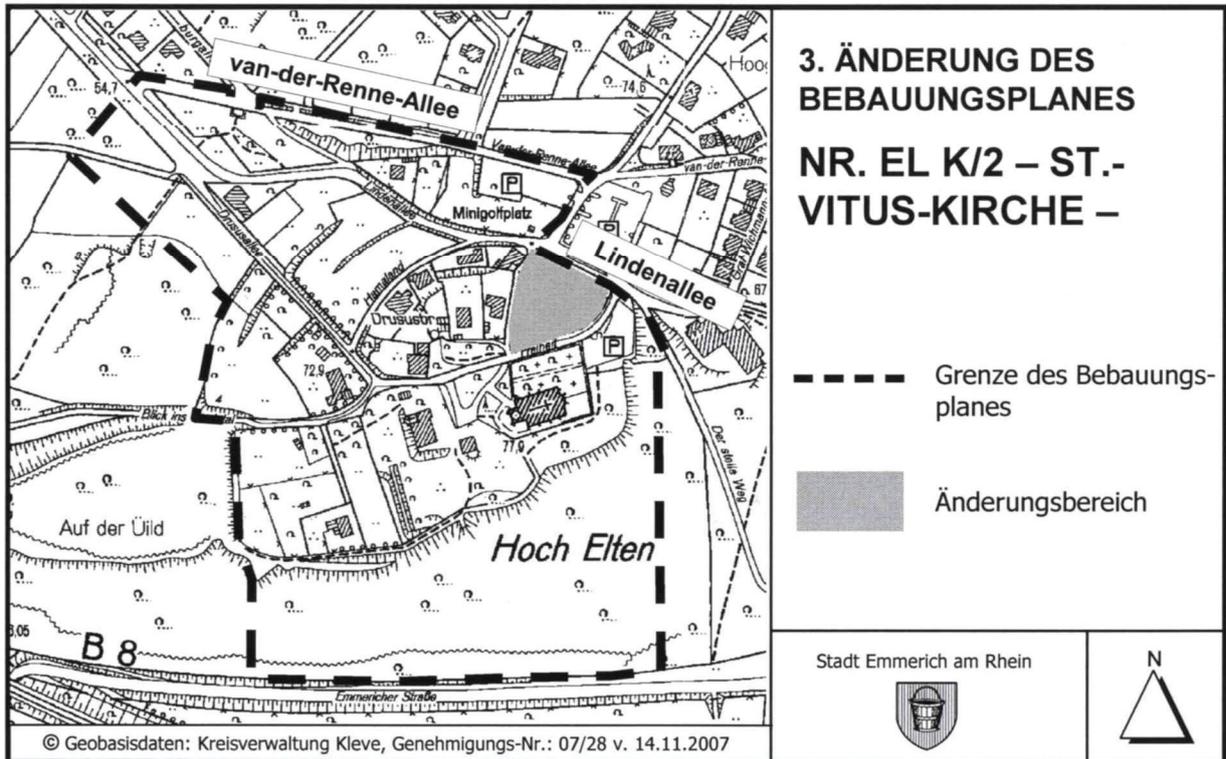
1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche – für einen Bereich südlich der Lindenallee zu ändern.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung einer privaten Grünfläche anstatt einer Fläche für die Forstwirtschaft, um die angestrebte Gestaltung der Grünfläche planerisch abzusichern.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St.-Vitus-Kirche – ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

2) Einsichtnahme in den Planvorentwurf

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planungsabsichten im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren verzichtet. Interessierte Personen können zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung den Planvorentwurf

ab sofort bis zum 05.10.2011 einschließlich

im Zimmer 215 des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1,

während folgender Dienststunden einsehen:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr. |

Hierbei besteht Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Emmerich am Rhein, den 25.08.2011

Johannes Diks

Bürgermeister

4. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel mit Wohnungen“ in eine gemischte Baufläche

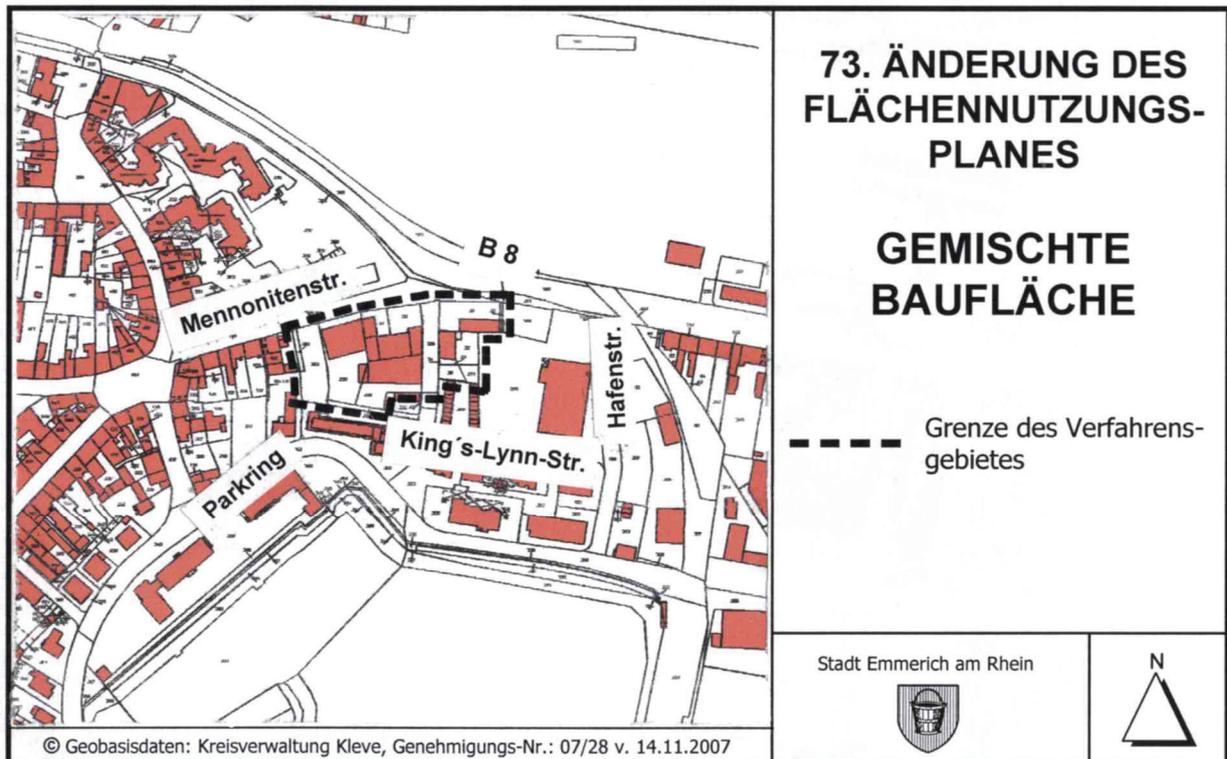
- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Bereich südlich der Mennonitenstraße ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren einzuleiten.

Im Rahmen der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen dahingehend angepasst werden, dass die Darstellung eines „Sondergebietes Einzelhandel mit Wohnungen“ in eine gemischte Baufläche verändert wird.

Der Bereich der 73. Änderung des FNP ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

2) Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Erörterung der vorgenannten Planungen werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

Mittwoch, dem 05.10.2011

um 18.00 Uhr

**im Ratssaal, Rathaus Emmerich, Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu den beabsichtigten Planungen zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternden Pläne bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden können und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich zu den Planungen zu äußern.

Emmerich am Rhein, den 25.08.2011

Johannes Diks

Bürgermeister

- 5. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –**
hier: 1) Bekanntmachung einer dringlichen Entscheidung
2) Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

1) Bekanntmachung einer dringlichen Entscheidung

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.03.2011 eine dringliche Entscheidung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 03.03.2011 genehmigt:

Dringliche Entscheidung

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 17/1 – Hafenstraße –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 einen Beschluss zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – gefasst.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt das Verfahrensgebiet der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – derzeit als Sondergebiet „Einzelhandel mit Wohnungen“ dar. Die Darstellungen des FNP sind im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB anzupassen.

Die Planung dient der Neuordnung des Plangebietes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes.

Die bisher gültige Festsetzung eines Kerngebietes (MK) nach § 7 BauNVO soll nicht beibehalten werden, weil sich an dieser Stelle ein dieser Festsetzung entsprechender Gebietscharakter nicht entwickeln wird und nach der Vorstellung der Gemeinde auch nicht entwickeln soll. Das Plangebiet und seine Umgebung sind geprägt von gewerblichen Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören und Wohnnutzungen. Diese Nutzungsstruktur soll beibehalten bzw. weiterentwickelt werden.

Nach dem inzwischen erreichten Stand der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes liegt das Plangebiet nicht innerhalb des zukünftigen zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 15.02.2011 wurden Zwischenergebnisse präsentiert, welche die Nutzungsstruktur der Emmericher Innenstadt mit ihrem Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatz sowie die Kennwerte des Emmericher Einzelhandels abbilden. Auf Basis der Bestandserhebungen der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe zeichnet sich nunmehr eine Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt ab.

Eine Feinsteuerung des Einzelhandels i. S. des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird im weiteren Bauleitplanverfahren auf Basis der Ergebnisse der „Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein“ vorgenommen.

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden in einer Angelegenheit dann entscheiden, wenn die Einberufung des entscheidungsbefugten Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist. Vorliegend ist zur Stärkung der Rechtsposition der Stadt Emmerich am Rhein im Falle eines gerichtlichen Verfahrens und zur Vermeidung erheblicher Nachteile eine sofortige Entscheidung herbeizuführen. Der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein liegen zwei Bauvoranfragen für die im Plangebiet gelegenen Grundstücke vor. Da beide Bauvoranfragen Einzelhandelsbetriebe zum Gegenstand haben, sind diese im Hinblick auf das anhängige Bebauungsplanaufstellungsverfahren inzwischen durch Bescheide vom 23.02.2011 zurückgestellt worden. Für den Fall, dass die bisherigen dokumentierten Planungsvorstellungen durch den Ausschluss nicht hinreichend im Sinne der Rechtsprechung konkretisiert sein sollten, bzw. dies nicht ausreichend dokumentiert ist, birgt dies die Gefahr einer erfolgreichen Anfechtung der ergangenen Zurückstellungsbescheide. In diesem Fall könnten die Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ggf. nicht mehr erreicht werden.

Die Beschlussfassung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung wäre selbst unter Berücksichtigung verkürzter Ladungsfristen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein zur Vermeidung der vorgenannten Nachteile nicht rechtzeitig sicherzustellen, weshalb eine Dringlichkeitsentscheidung zwingend geboten ist.

Beschluss:

Im Rahmen der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW beschlossen, dass das mit Aufstellungsbeschluss vom 23.11.2010 eingeleitete Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 17/1 – Hafenstraße – mit dem Ziel fortgesetzt wird, für das Plangebiet ein Mischgebiet i.S.v. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen. Zum Schutz des angrenzenden zentralen Versorgungsbereiches sollen zusätzlich einschränkende Festsetzungen für den zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel getroffen werden.

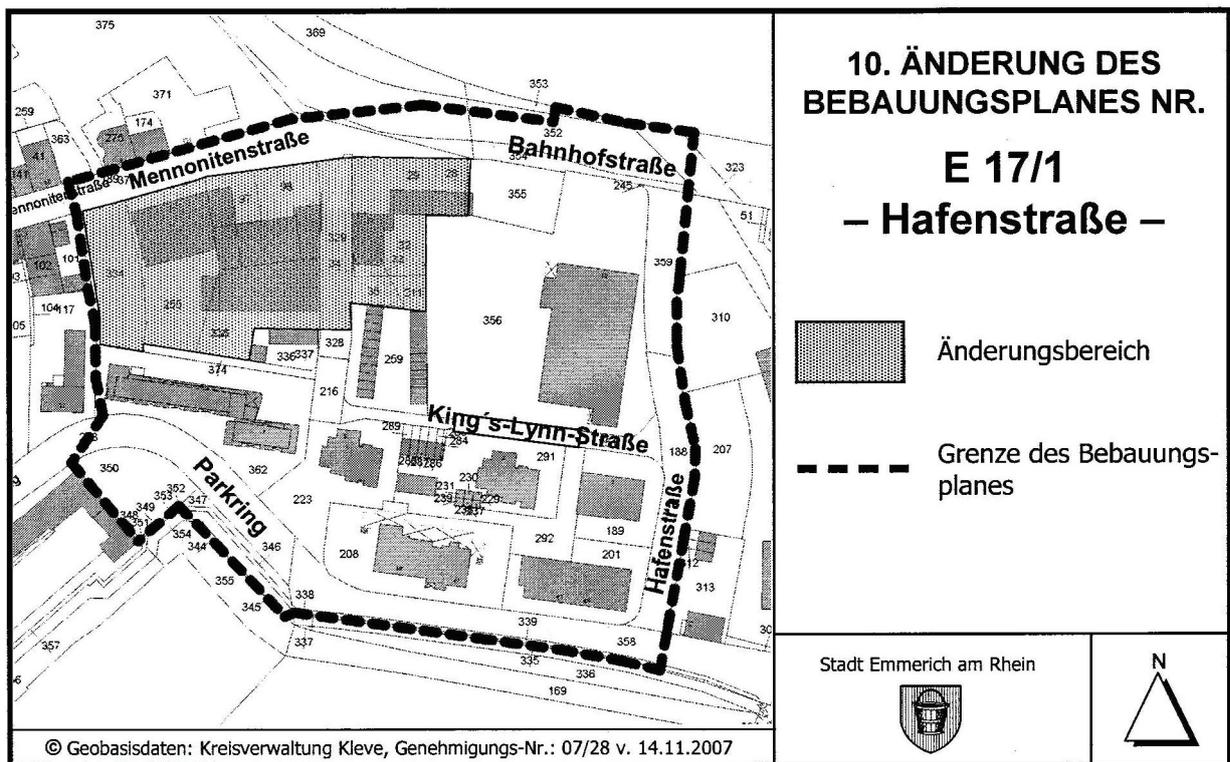
Emmerich am Rhein, den 03.03.2011

Johannes Diks
Bürgermeister

Albert Jansen
Vorsitzender des Ausschusses
für Stadtentwicklung

Die dringliche Entscheidung wird hiermit gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.



2) Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Erörterung der vorgenannten Planung werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

Mittwoch, dem 05.10.2011

um 18.00 Uhr

Ratssaal, Rathaus Emmerich, Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternden Pläne bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden können und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich oder mündlich zu den Planungen zu äußern.

Emmerich am Rhein, den 25.08.2011

Johannes Diks

Bürgermeister